

C. Vollstreckbarkeit

Voraussetzung für die Vollstreckung ist die Vollstreckbarkeit der Entscheidung, die grundsätzlich mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft gegeben ist.⁵²⁸ Es sind jedoch nicht alle Urteile vollstreckbar. Die Eigenschaft und der Umfang der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung sind davon abhängig, ob die Entscheidung ein bestimmtes äusseres Verhalten anordnet. Daher sind in der Regel nur Leistungsurteile (Verpflichtungsurteile) vollstreckbar.⁵²⁹ Feststellungs- oder Gestaltungsurteile sind dagegen nur insoweit vollstreckbar, als sie nicht reine Feststellungs- oder Gestaltungsurteile sind. Dies sind sie beispielsweise dann, wenn sie zusätzlich einer Partei Kosten auferlegen oder Handlungsanweisungen zu einem bestimmten Dulden oder Unterlassen geben. Feststellungsurteile bedürfen keiner Vollstreckung und Gestaltungsurteile tragen die Vollstreckung in sich selbst, da sie den gewünschten Zustand bereits durch ihre Ausfällung bewirken.⁵³⁰

II. Praktische Relevanz

Fraglich ist, welche Entscheidungen des Staatsgerichtshofes überhaupt einer Vollstreckung unterliegen, da die Entscheidungen eines Verfassungsgerichts wegen ihres rein feststellenden und teilweise auch rechtsgestaltenden Charakters grösstenteils keiner Vollstreckung bedürfen⁵³¹ und die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes, soweit sie Geldleistungen, Kosten und Gebühren sowie Kostenersatz bestimmen, einen Exekutionstitel nach den Vorschriften der Exekutionsordnung bilden.

Die Vollstreckung einer Staatsgerichtshofentscheidung dürfte hauptsächlich in den Normenkontrollverfahren zum Zuge kommen und zwar nur dann, wenn sie eine normaufhebende Entscheidung zum Gegenstand haben. Das Landesverwaltungspflegegesetz legt in Art. 112 Abs. 1 einen *numerus clausus an Zwangsmitteln* fest. In Abs. 2 macht es

528 Siehe Kley, Grundriss, S. 158; vgl. auch Strehle, S. 82.

529 Siehe Strehle, S. 83; vgl. auch Schäffer, S. 202.

530 Siehe Strehle, S. 83.

531 Siehe auch Brandstätter, S. 100. Hoch, Kriterien, S. 644 vermerkt, dass in der Praxis Vollstreckungsanordnungen des Staatsgerichtshofes kaum vorkommen.